

Vergleichsmatrix: Steuerliche Behandlung im Todesfall

Übersichtsmatrix

Produkt	Tod in der Ansparphase	Tod in der Auszahlphase (z. B. laufender Auszahlungsplan)
AV-Depot (Staatlich gefördert)	Schädliche Verwendung durch Tod: Alle staatlichen Zulagen und genossenen Steuererleichterungen werden direkt vom Depot abgezogen und an den Staat zurückgezahlt. Besteuerung des verbleibenden Rests: Die im Restguthaben enthaltenen reinen Gewinne unterliegen beim Erben dem **persönlichen Steuersatz** (nachgelagerte Besteuerung).	Keine schädliche Verwendung mehr: Es erfolgt keine Rückforderung von Zulagen oder Steuervorteilen durch den Staat. Volle nachgelagerte Besteuerung (Brutto-Logik): Da die Beiträge über den Sonderausgabenabzug steuerfrei gestellt wurden, ist das Vermögen steuerlich unbelastet. Die **gesamte Auszahlung (eingezahlte Beiträge + Gewinne)** unterliegt beim Erben zu 100 % dem **persönlichen Steuersatz**.
AV-Depot (Ungeförderte Beiträge)	Kein Abzug durch den Staat: Da keine Förderung floss, wird auch nichts zurückgefordert. Besteuerung der Gewinne (Netto-Logik): Das eingezahlte Kapital (die Beiträge) fließt steuerfrei an die Erben. **Nur die Gewinne** werden besteuert: • Mit 62/12: Halbeinkünfteverfahren – 50 % der Gewinne werden mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. • Ohne 62/12: Die vollen Gewinne unterliegen der **Abgeltungsteuer (25 %)**. Keine Teilfreistellung.	Reine Gewinnbesteuerung (Netto-Logik): Das eingezahlte Kapital (die ungeförderten Beiträge) erhalten die Erben komplett steuerfrei. **Nur der reine Gewinnanteil** der Auszahlungen wird beim Erben besteuert: • Mit 62/12: Die Hälfte der Gewinne wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert. • Ohne 62/12: Die vollen Gewinne unterliegen der **Abgeltungsteuer (25 %)**.
ETF-Sparplan (Klassisches Bankdepot)	Keine Einkommensteuer beim Tod: Das Depot geht eins zu eins auf die Erben über. Der Erbfall selbst löst keine Steuer auf die Gewinne aus (Fußstapfentheorie). Späterer Verkauf durch Erben: Erst bei einem aktiven Verkauf müssen die Erben die Gewinne versteuern. Es greift die **Abgeltungsteuer (25 %)** – bei Aktien-ETFs sind jedoch **30 % der Gewinne komplett steuerfrei** (Teilfreistellung).	Identisch zur Ansparphase: Das Depot wird im Ist-Zustand vererbt. Werden Anteile aus dem vererbten Depot für Entnahmen verkauft, unterliegen die Gewinne beim Erben der **Abgeltungsteuer (25 %)** – ebenfalls **inklusive der 30 % Teilfreistellung** bei Aktien-ETFs.
Fondspolice (Private)	Komplett einkommensteuerfrei: Verstirbt der Versicherte während der Ansparphase, wird die Leistung an die Erben	Entscheidend ist die Form des Guthabens: • Solange das Guthaben nicht verrentet ist (z. B. während eines flexiblen

Produkt	Tod in der Ansparphase	Tod in der Auszahlphase (z. B. laufender Auszahlungsplan)
Rentenversicherung / Schicht 3)	bzw. Bezugsberechtigten ausgezahlt. Diese Todesfalleistung ist für die Erben **vollkommen frei von Einkommensteuer** – unabhängig von der Höhe der darin enthaltenen Gewinne.	Auszahlungsplans): Stirbt der Versicherte, wird das restliche Kapital ausgezahlt. Diese Auszahlung ist für die Erben **komplett einkommensteuerfrei**! • Nach einer echten Verrentung: Greift bei Tod eine vereinbarte Rentengarantiezeit, fließen die Renten an die Erben weiter. Diese müssen nur den geringen **Ertragsanteil** mit ihrem persönlichen Steuersatz versteuern.